

Planungsbericht für das Leistungsfeld Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII) für den Zeitraum 2021 bis 2025

Stand: August 2020

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Grundlagen	4
	Exkurs Frühe Hilfen:	5
2.1	Sozialstruktur (Datenstand: 31. Dezember 2018).....	7
2.2	Angebote des Leistungsfeldes (Datenstand: 31. Dezember 2019)	8
2.3	Interpretation und Ableitungen	11
2.4	Bilanzierung der bisherigen Maßnahmen	15
3	Planungsschnittstellen	19
3.1	übergreifende Themen: Planungsrahmen Teil II.....	19
3.2	Schnittstellen und Zusammenarbeit mit anderen Leistungsfeldern.....	21
3.3	Einbindung in die Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII.....	22
3.4	Bezug zu weiteren städtischen Planungen.....	22
4	Bedarfsaussagen und Maßnahmen	23

1 Einleitung

Dieser Planungsbericht ist

stadträumlich
und bezieht sich auf den
Stadtraum

thematisch
und bezieht sich auf das Leistungsfeld
 §§ 11 bis 15 SGB VIII (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit,
erzieherischer Kinder- und Jugendschutz).
 §§ 16 bis 21 SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Fa-
milie).
 §§ 22 bis 26 SGB VIII (Förderung von Kindern in Tagesein-
richtungen und in Kindertagespflege).
 §§ 27 bis 41 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung, Eingliede-
rungshilfen und Hilfe für junge Volljährige).
 §§ 42 bis 60 SGB VIII (Andere, angrenzende Aufgaben der
Jugendhilfe).

Der Planungsbericht ersetzt folgende Dokumente bzw. Teile daraus:

- Planungsbericht für das Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII)“, Anlage 2 zum Beschluss V2899/19 vom Februar 2019

Mit dem vorliegenden Planungsbericht werden gemäß § 80 SGB VIII der Bestand an Einrichtungen und Diensten festgestellt sowie Bedarfsaussagen und Maßnahmen ermittelt. Planungskonferenzen greifen die Bedürfnisse, Wünsche und Interessen der Adressatinnen und Adressaten auf und formulieren entsprechende sozialpädagogisch begründete Erfordernisse für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe. Seit 2014 sind Planungskonferenzen in der Landeshauptstadt eine bewährte Arbeitsform im Sinne des § 80 Abs. 3 SGB VIII, um die Expertise, das Fachwissen und die Erfahrungen der Träger, Fachkräfte und des Gemeinwesens angemessen in die Jugendhilfeplanung einzubeziehen.

Die Ergebnisse der Planungskonferenzen bilden sich auf zwei Ebenen ab. Auf der Umsetzungsebene werden konkrete, praktisch relevante Verabredungen zwischen den Beteiligten getroffen. Diese werden in der Folge in den zuständigen Gremien priorisiert, weiterentwickelt und eigenverantwortlich bearbeitet. Die planerisch relevanten Ergebnisse (Planungsebene) sind fachliche Empfehlungen an das zweigliedrige Jugendamt. Diese fließen in die Erarbeitung des vorliegenden Planungsberichtes ein. Dieser Bericht fokussiert die jugendhilfeplanerisch zentralen Ergebnisse der Planungskonferenz und entwickelt sie zu planerischen Bedarfsaussagen und Maßnahmen. Es sind auch Bedarfe und Maßnahmen enthalten, die über die Ergebnisse der Planungskonferenz hinausgehen und weitergehenden planerischen Überlegungen entspringen. Dabei wird der Fokus auf Maßnahmen gelegt, die einerseits Weiterentwicklung und/oder Veränderungen der Infrastruktur sowie andererseits fachliche Entwicklungsaspekte beinhalten.

Die Erarbeitung des vorliegenden Planungsberichtes für das Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“ erfolgte turnusmäßig nach der Planungskonferenz vom 10. Dezember 2019. Das Ergebnisprotokoll der Planungskonferenz kann im Fachkräfteportal des JugendInfoService unter der Internetpräsenz des Sachgebietes Jugendhilfeplanung unter „Planungskonferenzen“ eingesehen werden. Dieser Planungsbericht behält seine Gültigkeit, bis ein aktualisiertes Dokument beschlossen wird.

Auswirkungen der Corona-Pandemie sind im nachfolgenden Text noch nicht berücksichtigt.

Das Ziel von thematischen Planungskonferenzen ist neben der Identifizierung von Schnittstellen und Möglichkeiten zu konkreter Kooperation und Vernetzung die Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Aufgaben innerhalb des Leistungsfeldes, welches die unterschiedlichsten Leistungsarten beinhaltet, aber auch darüber hinaus. Ebenso im Fokus steht dabei das Generieren von Synergien im Sinne der Adressatinnen und Adressaten.

Im Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“ ist das zentrale Anliegen, dass Familien in ihrer Eigenständigkeit und Eigenverantwortung sowie ihren Erziehungs-, Bindungs- und Beziehungskompetenzen gestärkt werden, damit Kinder gut aufwachsen können. Dafür sollen Familien, leibliche und soziale Eltern der Kinder und ggf. auch andere Erziehende bereits präventiv auf Aufgaben des Elternseins vorbereitet bzw. dabei begleitet werden. Familien müssen insbesondere dann gestärkt werden, wenn sie sich in schwierigen Situationen, Krisen, familiären Problemkonstellationen wie Trennung und Scheidung befinden und sich ggf. bereits Belastungen und Fehlentwicklungen bei den Kindern abzeichnen. Gerade in Trennungsphasen und bei Scheidung der Eltern werden Beratungs- und Unterstützungsbedarfe offenbar, die sowohl die trennungswilligen Eltern als auch deren Kind/-er betreffen können. Niedrigschwellige und präventive Unterstützung für Familien leisten die Angebote der Familienbildung, der Frühen Hilfen und die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien. Das Jugendamt, Sachgebiet Beistandschaften/Beurkundungen und die Allgemeinen Sozialen Dienste in den Stadtbezirken beraten, informieren und unterstützen ebenfalls. Grundlagen dafür sind die rechtlichen Regelungen der §§ 16, 17, 18 SGB VIII und § 28 SGB VIII. Zum Leistungsfeld gehören des Weiteren die Angebote der betreuten Wohnformen für Mutter/Vater und Kind/-er sowie Schwangere gemäß § 19 SGB VIII.

Die Zielstellung der ersten thematischen Planungskonferenz im Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“ im Jahr 2017 war eine Identitäts- und Standortbestimmung. Eine zentrale Aufgabe aus der Planungskonferenz war die Zusammenführung der Leistungsarten §§ 16 bis 21 und § 28 SGB VIII zu einem gemeinsamen Leistungsfeld, was vollumfänglich umgesetzt wurde. Im Zuge der Änderung der Struktur der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII (AG) wurde im März 2019 die leistungsfeldbezogene AG „Förderung der Erziehung in der Familie“ gegründet. Informations- und Wissenstransfer ist durch Themenbotschafter/-innen aus der und in die AG und Facharbeitsgruppen sowie Protokolle, die auf den Internetseiten der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII im Fachkräfteportal des Jugendinfoservice veröffentlicht werden, gesichert.

Die Bestimmung des Verhältnisses des eigenen Leistungsfeldes zu den anderen Leistungsfeldern sowie ein gegenseitiges Wahrnehmen der Leistungsarten (Wer macht was?) ist ein fortwährender Prozess. Für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe insgesamt sind Kooperation und Vernetzung sowie die Klärung von Struktur- und Kommunikationsfragen zur Verbesserung der Zusammenarbeit innerhalb des Leistungsfeldes, aber auch darüber hinaus von großer Bedeutung. Unter den Themenschwerpunkten

- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kind/-er,
- Mütter-/Väter-/Elternrollen

sowie den durch den Jugendhilfeausschuss beschlossenen Themenschwerpunkten

- Interkulturelle Öffnung aller Leistungsfelder und Leistungsarten sowie Integration von Migrantinnen und Migranten,
- Verbesserung der sozialräumlichen Zusammenarbeit aller Leistungsfelder (hier Unterstützung für Familien) und
- Umsetzung des Aktionsplans der Landeshauptstadt Dresden zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

(siehe auch Punkt 3 dieses Planungsberichtes) wurden in der zweiten Planungskonferenz des Leistungsfeldes am 10. Dezember 2019 Fragen, Ziele und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Leistungsfeld diskutiert. Im vorliegenden Planungsbericht sind die wesentlichen Ergebnisse dieser Planungskonferenz aufgenommen und unter Berücksichtigung weiterer Erkenntnisse, z. B. aus dem Ab-

schlussbericht des Modellprojektes „Weiterentwicklung der sozialräumlichen Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Erziehungsberatungsstellen in den Stadträumen Gorbitz und Prohlis“ sowie Aspekten gesellschaftlicher Entwicklungen weiterbearbeitet. Die Frühen Hilfen nehmen dabei im Leistungsfeld Förderung der Erziehung in der Familie einen zunehmend wichtigen Stellenwert ein.

Exkurs Frühe Hilfen:

„Frühe Hilfen bilden lokale und regionale Unterstützungssysteme mit koordinierten Hilfsangeboten für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren mit einem Schwerpunkt auf der Altersgruppe der 0- bis 3-Jährigen. Sie zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Neben alltagspraktischer Unterstützung wollen Frühe Hilfen insbesondere einen Beitrag zur Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenz von (werdenden) Müttern und Vätern leisten. Damit tragen sie maßgeblich zum gesunden Aufwachsen von Kindern bei und sichern deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe. Frühe Hilfen umfassen vielfältige sowohl allgemeine als auch spezifische, aufeinander bezogene und einander ergänzende Angebote und Maßnahmen. Grundlegend sind Angebote, die sich an alle (werdenden) Eltern mit ihren Kindern im Sinne der Gesundheitsförderung richten (universelle/primäre Prävention). Darüber hinaus wenden sich Frühe Hilfen insbesondere an Familien in Problemlagen (selektive/sekundäre Prävention). Frühe Hilfen tragen in der Arbeit mit den Familien dazu bei, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung des Kindes frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden. Wenn die Hilfen nicht ausreichen, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden, sorgen Frühe Hilfen dafür, dass weitere Maßnahmen zum Schutz des Kindes ergriffen werden.

Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Zentral für die praktische Umsetzung Früher Hilfen ist deshalb eine enge Vernetzung und Kooperation von Institutionen und Angeboten aus den Bereichen der Schwangerschaftsberatung, des Gesundheitswesens, der interdisziplinären Frühförderung, der Kinder- und Jugendhilfe und weiterer sozialer Dienste. Frühe Hilfen haben dabei sowohl das Ziel, die flächendeckende Versorgung von Familien mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, als auch die Qualität der Versorgung zu verbessern (Nationales Zentrum Frühe Hilfen, 26. Juni 2009).“¹

Rechtlicher Rahmen

Rechtsgrundlage für Frühe Hilfen sind das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG, 2012), welches als Artikel 1 das Kernstück des Bundeskinderschutzgesetzes (BKISchG) darstellt. Es regelt in vier Paragrafen vor allem die Aufgaben relevanter Akteure, die Rahmenbedingungen für deren Zusammenarbeit sowie den Aufbau verlässlicher Netzwerke und die Ausgestaltung der Bundesstiftung Frühe Hilfen. Über die Bundesstiftung Frühe Hilfen werden der Auf- und Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen, der Einsatz von Familienhebammen/ Familiengesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen sowie ehrenamtliche Strukturen gefördert. Auf Landesebene liegt die Zuständigkeit für die Förderung beim Landesjugendamt (fachliche Ebene) und dem Kommunalen Sozialverband (Finanzen). Jede Kommune, so auch Dresden, hat die Verortung, Strukturierung und Zusammenarbeit von Angeboten Früher Hilfen entsprechend der gegebenen Bedingungen eigenständig ausgestaltet.

¹ Diese Begriffsbestimmung wurde auf der 4. Sitzung des Wissenschaftlichen Beirats des NZFH am 26. Juni 2009 in Berlin verabschiedet. Mitglieder der Arbeitsgruppe „Begriffsbestimmung Frühe Hilfen“ im Wissenschaftlichen Beirat des NZFH waren Prof. Dr. Sabine Walper, Prof. Dr. Peter Franschowski, Dr. Thomas Meysen sowie Prof. Dr. Mechtild Papousek. Inzwischen hat der Beirat des NZFH die Begriffsbestimmung Frühe Hilfen weiter ausdifferenziert und 2014 durch das Leitbild Frühe Hilfen ergänzt. Auf der Grundlage von Leitsätzen – einem zum rechtlichen Fundament sowie dreizehn Leitsätzen zum Arbeitsfeld Frühe Hilfen – erläutert und präzisiert das Leitbild Begriffe und Bedeutung der Frühen Hilfen. Über den Link <https://www.fruehehilfen.de/grundlagen-und-fachthemen/grundlagen-der-fruehen-hilfen/fruehe-hilfen-begriffsbestimmung-und-leitbild/> können weitere Informationen abgerufen werden.

Frühe Hilfen in Dresden – Fachlicher und organisatorischer Rahmen

Frühe Hilfen sind präventive Angebote vorrangig im Bereich der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens für (werdende) Familien mit Kindern im Alter von null bis drei Jahren. Dazu gehören z. B. Familienhebammen/Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger (FGKiKP), Begrüßungsbesuche, Ehrenamtsprojekte, Schwangerschaftsberatungsstellen, Frühförderstellen und Familienbildungsangebote. Die für ganz Deutschland zuständige Fachstelle für das Thema Frühe Hilfen ist das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH, www.fruehehilfen.de). Das NZFH unterstützt die Bundesstiftung Frühe Hilfen bei der Umsetzung des Stiftungszwecks. Derzeit läuft ein durch das NZFH initiiertes mehrjähriges Projekt „Qualitätsdialoge Frühe Hilfen“ zur Qualitätsentwicklung Früher Hilfen vor Ort. Dresden nimmt daran teil und bildet zusammen mit den Kommunen Dessau-Roßlau und Hannover ein Cluster zum Thema „Zielbestimmung“.

Das Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen in Dresden ist mit zwei Koordinierungsstellen ausgestattet. Die Koordinierungsstelle „Netzwerk Kinderschutz“ sowie die Stellen der Begrüßungsbesuche werden anteilig über Landesmittel finanziert. Die Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“, die Koordinierungsstelle für das Ehrenamtsprojekt „Gemeinsam mit Eltern“ des Kaleb Dresden e. V. sowie die Stellen der Familienhebammen und Familiengesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen im Gesundheitsamt werden über die Bundesstiftung Frühe Hilfen finanziert. Die Förderung der übrigen einzelnen Angebote erfolgt durch andere zuständige Stellen (z. B. Sächsisches Ministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, Gesundheitswesen, Jugendamt).

In der Facharbeitsgruppe (FAG) Frühe Hilfen (unter Leitung der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen) findet ein regelmäßiger Austausch von Akteurinnen und Akteuren Früher Hilfen zu aktuellen fachlichen Themen und Entwicklungen statt. Die FAG Frühe Hilfen ist seit der Neustrukturierung der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft „Förderung der Erziehung in der Familie“ zugeordnet. Positiv wirkt sich für die FAG auch die Teilnahme an den „Qualitätsdialogen Frühe Hilfen“ aus, da dadurch eine Reihe neuer Impulse gesetzt wurde (Ist-Stand-Analyse Netzwerk, Herausfiltern zukünftiger Aufgabenstellungen). Ziel der Frühen Hilfen ist es, die (Zusammen-)Arbeit weiter zu qualifizieren und zu standardisieren, eine stärkere gemeinsame Identität zu schaffen sowie die Angebote mehr und besser in den öffentlichen Fokus zu rücken. Eine bessere Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Gesundheitswesen zur gemeinsamen Etablierung von Angeboten/Angebotsstrukturen sowie eine bessere Wahrnehmung und Gewichtung Früher Hilfen auf politischer Ebene ist wünschenswert.

Akteurinnen und Akteure Früher Hilfen arbeiten sowohl im Netzwerk, vor allem aber in der Einzelfallarbeit zusammen. Beispiele für Fallübergreifende Zusammenarbeit sind

- die Teilnahme vieler Ehrenamtsprojekte im „Qualitätszirkel Ehrenamt“ zur Weiterqualifizierung der einzelnen Angebote und der Zusammenarbeit,
- die Teilnahme an weiteren Arbeitsgruppen, z. B. Forum Kinderschutz, Interdisziplinäre Fallbesprechungsgruppe und
- der jährlich stattfindende Netzwerkfachtag

2.1 Sozialstruktur (Datenstand: 31. Dezember 2018)

Dresdens Gesamtbevölkerung wächst moderat. In rund 301 000 Haushalten leben etwa 560 000 Menschen. Rund 12 Prozent der Einwohner/-innen haben einen Migrationshintergrund (8 Prozent Ausländer/-innen und 4,1 Prozent Deutsche mit Migrationshintergrund). Die fünf Stadträume mit dem höchsten Anteil an Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund sind

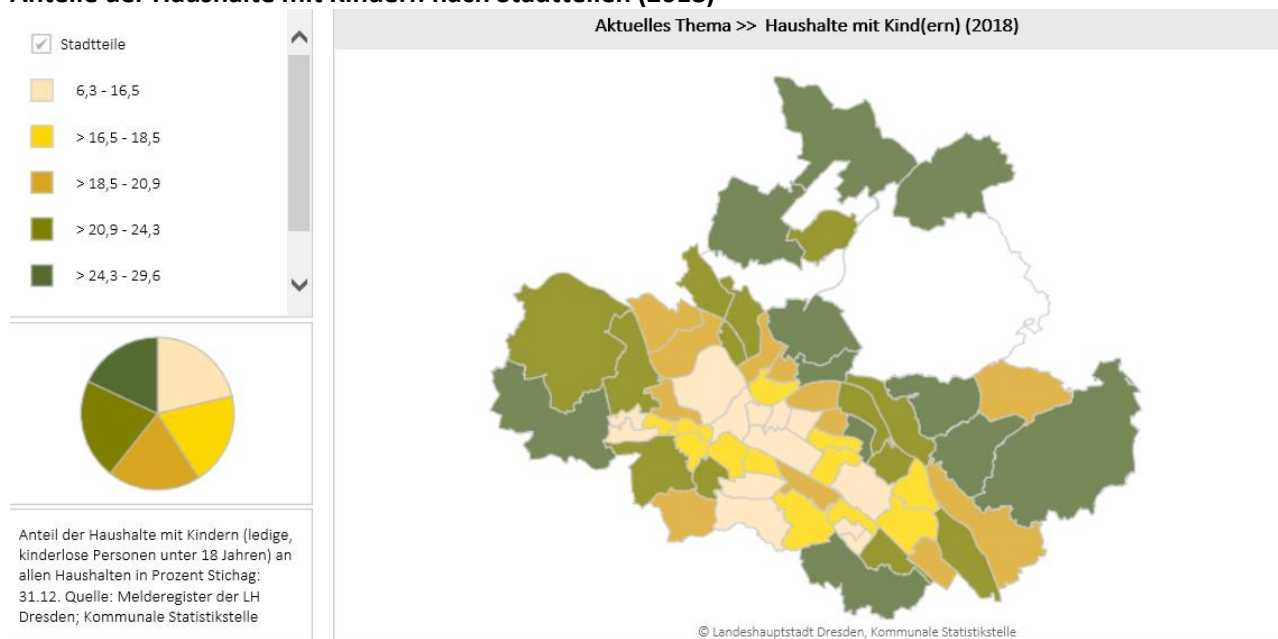
- mit 27,4 Prozent der Stadtraum 13 (Plauen – Südvorstadt),
- mit 25,8 Prozent der Stadtraum 1 (Altstadt – 26er-Ring, Friedrichstadt),
- mit 20,5 Prozent der Stadtraum 11 (Prohlis – Prohlis, Reick),
- mit 19,6 Prozent der Stadtraum 2 (Altstadt – Johannstadt) und
- mit 19,5 Prozent der Stadtraum 16 (Cotta – Gorbitz).

Die drei Stadträume mit dem niedrigsten Anteil an Einwohnerinnen und Einwohnern mit Migrationshintergrund sind

- mit 6 Prozent der Stadtraum 7 (Loschwitz – Stadtbezirksamt Loschwitz und Schönfeld-Weißig),
- mit 5,5 Prozent der Stadtraum 6 (Klotzsche – Stadtbezirksamt Klotzsche und nördliche Ortschaften) und
- mit 4,7 Prozent der Stadtraum 17 (Cotta – Briesnitz und westliche Ortschaften).

Von rund 301 000 Haushalten der Stadt Dresden sind 58 404 (19,4 Prozent) Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren, davon wiederum sind knapp 22 Prozent (12 785) Alleinerziehendenhaushalte. Die Verteilung der Haushalte mit Kindern stellt die folgende Karte dar. Dabei zeigt sich, dass die Randgebiete der Stadt prozentual die meisten Haushalte (dunkelgrün) mit Kindern vorweisen, während der Innenstadtbereich nur einen geringen Anteil an Haushalten mit Kindern aufweist.

Anteile der Haushalte mit Kindern nach Stadtteilen (2018)



Quelle: Kommunale Statistikstelle LH Dresden, 2018

Deutlich über dem Dresdner Durchschnitt von etwa 22 Prozent beim Anteil von Haushalten Alleinerziehender an den Haushalten mit Kindern liegen die Stadträume

- 16 (Cotta – Gorbitz) mit rund 36 Prozent,
- 11 (Prohlis – Prohlis, Reick) mit knapp 33 Prozent und
- 9 (Blasewitz – Tolkewitz, Seidnitz, Gruna) mit rund 27 Prozent.

Den geringsten Anteil von Haushalten mit Alleinerziehenden an den Haushalten mit Kindern haben die Stadträume

- 7 (Loschwitz – Stadtbezirksamt Loschwitz und Ortschaft Schönfeld/Weißig),
- 17 (Cotta – Briesnitz und westliche Ortschaften) und
- 6 (Klotzsche – Stadtbezirksamt Klotzsche und nördliche Ortschaften)

mit Werten zwischen 15 und 16 Prozent (siehe Tabelle). Rund ein Fünftel (etwa 18 000) der Dresdner Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren wachsen in einem Haushalt mit alleinerziehendem Elternteil auf.

Stadttraum	Anteil der Haushalte Alleinerziehender an Haushalten mit Kind/-ern in Prozent
16	35,75
11	32,73
9	26,73
10	25,78
4	25,16
5	24,36
3	23,01
1	22,26
2	21,57
15	21,13
13	19,75
8	19,06
12	18,28
14	17,06
7	15,93
17	15,74
6	15,41
gesamt	21,89

Quelle: Kommunale Statistikstelle LH Dresden, 2018

In Dresden wurden laut Statistischem Landesamt Sachsen 2017 insgesamt 2 445 Ehen geschlossen, im Jahr darauf waren es bereits 2 747 Eheschließungen, ein Plus von rund 11 Prozent im Jahr 2018. Scheidungen hingegen gingen von 808 im Jahr 2017 auf 765 im Jahr 2018 zurück, ein Rückgang von 5,3 Prozent. Dresdens Scheidungsrate liegt mit 15 Scheidungen auf 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern als zweitniedrigste Rate unter dem sächsischen Durchschnitt. Bei rund der Hälfte der Scheidungen in Dresden sind keine Kinder betroffen. In der anderen Hälfte betraf die Trennung insgesamt 641 Kinder. Die Mehrzahl von ihnen lebte in Haushalten mit einem oder zwei Kindern (rund zwei Drittel aller betroffenen Kinder), ein weiteres Drittel in Haushalten mit drei oder mehr Kindern. Trotz sinkender Scheidungsrate werden in Beratungsstellen höhere Beratungsbedarfe festgestellt, die mit den Themen Trennung und Scheidung sowie Umgang und Sorgerecht zusammenhängen.

2.2 Angebote des Leistungsfeldes (Datenstand: 31. Dezember 2019)

Leistungs- paragraf SGB VIII	Angebotsbezeichnung und Träger	ansässig im Stadt- raum	Wirkungsradius	
			stadt- räumlich	stadt- weit
§ 16	Wellcome im Haus für Kinder, Jugendliche und Familien „LOUISE“ Malwina e. V.	3		x
	MIRROR - Beratungs- und Bildungsangebot zur Stärkung der elterlichen Kompetenz Männernetzwerk Dresden e. V.	3		x
	KALEB-Zentrum KALEB Dresden e. V. ²	3	x	

² 2020 Umzug in Stadttraum 1 geplant

Leistungs- paragraf SGB VIII	Angebotsbezeichnung und Träger	ansässig im Stadt- raum	Wirkungsradius	
			stadt- räumlich	stadt- weit
§ 16	Familienzentrum AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH	4	x	
	Familienzentrum Heiderand Deutscher Familienverband Ortsverband Dresden e. V.	6	x	
	Familienzentrum Pauline DU und ICH – Soziale Begegnungsstätte Dresden e. V.	9	x	
	Familienzentrum Tapetenwechsel (inklusive Angebot für werdende Eltern) Verbund Sozialpädagogischer Projekte e. V.	10	x	
	Familienbildungszentrum (einschließlich Beratungsangebot für werdende Eltern) - Fabi Verbund Sozialpädagogischer Projekte e. V.	11	x	
	Kinder-, Jugend- und Familienzentrum „Tanne“ Jugendsozialwerk Nordhausen e. V.	16	x	
§§ 17,18	Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt Abt. Beistandschaften/Amtsvormund-/Ampflegschaften	9		x
	Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt Abteilung Allgemeine Soziale Dienste ³	9		x
	Landeshauptstadt Dresden, Jugendamt Abteilung Besondere Soziale Dienste ⁴	9		x
§ 19	Mutter-Kind-Haus Malwina e. V.	3		x
	Mutter/Kind-Wohnen Outlaw Kinder und Jugendhilfe gGmbH	3		x
	Mutter/Kind-Wohnen Radebeuler Sozialprojekte gGmbH	4		x
	Mutter/Vater-Kind-Wohnen an drei Standorten Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen	4		x
	Mutter/Vater-Kind-Wohnen Trägerwerk Soziale Dienste in Sachsen	5		x
	Mutter/Vater-Kind-Wohnen Diakonie Libera	6		x
	Flexi-WG Mutter/Kind-Wohnen Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH	8		x
	Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder Caritasverband für Dresden e. V.	8		x
	Mutter/Vater-Kind-Wohnen Gemeinnützige Gesellschaft Striesen Pentacon e. V.	9		x
	Mutter/Vater-Kind-Einrichtung Bürgerhilfe Sachsen e. V.	10		x
	Mutter-Kind-Wohnen an zwei Standorten NE – Natürliches Erleben gGmbH	12, 17		x
Mutter-Kind-Wohnen Sächsisches Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden e. V.	17		x	

³ detaillierte Untersetzung in Tabelle „Beratungsangebote nach §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII“

⁴ detaillierte Untersetzung in Tabelle „Beratungsangebote nach §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII“

Beratungsangebote nach §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII		ansässig im Stadtraum
Landeshauptstadt Dresden Jugendamt Allgemeine Soziale Dienste	ASD Altstadt	14
	ASD Plauen	14
	ASD Neustadt/Klotzsche	3
	ASD Pieschen	4
	ASD Blasewitz/Loschwitz	7
	ASD Leuben	11
	ASD Prohlis	11
	ASD Cotta	15
	ASD Gorbitz	15
Landeshauptstadt Dresden Jugendamt Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien Dresden-Süd	12
	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien Dresden-Mitte	2
	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien Dresden-Nord	3
	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien Dresden-Ost	10
	Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien Dresden-West	15
Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien der Träger der freien Jugendhilfe	Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Dresden e. V. und Outlaw Kinder- und Jugendhilfe gGmbH Beratung in Pieschen – BiP	4
	Diakonisches Werk – Stadtmission Dresden gGmbH Beratungsstelle	9
	AWO Kinder- und Jugendhilfe gGmbH Beratungsstelle „Ausweg“	8
	Verbund Sozialpädagogischer Projekte e. V. Beratungsstelle	11
	Malwina e. V. Beratungsstelle	3

Die folgende Tabelle listet Angebote innerhalb des Netzwerks Frühe Hilfen auf. Das Netzwerk umfasst nicht nur durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe geförderte Angebote der Familienbildung, die bereits in der obigen Tabelle unter § 16 SGB VIII benannt sind, sondern auch Beratungs- und Unterstützungsangebote aus dem Gesundheitswesen (z. B. Beratungsstellen für Schwangere oder Beratung zur Entwicklungsförderung von Säuglingen und Kleinkindern, Familienhebammen/Familienkinderkrankenschwestern) sowie Ehrenamtsprojekte.

Angebote des Netzwerks Frühe Hilfen

	Angebot	ansässig im Stadtraum
Beratung und Unterstützung	Jugendamt, Abt. Kinder-, Jugend- und Familienförderung, Team Begrüßungsbesuche	9
	Gesundheitsamt Frühe Gesundheitshilfen, Familienhebammen und Familienkinderkrankenschwestern	2
	Gesundheitsamt Beratungsstellen zur Entwicklungsförderung von Säuglingen und Kleinkindern an drei Standorten	2, 11, 15

	Angebot	ansässig im Stadtraum
Schwangeren-/ Schwangerschafts-konfliktberatungsstellen	Gesundheitsamt Schwangerenberatungsstellen an zwei Standorten	5, 15
	Deutsches Rotes Kreuz i. V. Sachsen e. V.	1
	Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.	1
	Diakonisches Werk Stadtmission Dresden gGmbH	9
	Donum vitae Dresden e. V.	1
	Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Dresden e. V. Schwangeren-, Familien- und Beratungszentrum	8
	KALEB Dresden e. V.	3
interdisziplinäre Frühförderstellen	Evangelische Behindertenhilfe Dresden und Umland gGmbH	3
	Lebenshilfe Dresden e. V.	2
	Christliches Sozialwerk gGmbH	1
sozialpädiatrische Zentren	Städtisches Klinikum Dresden, Standort Dresden-Neustadt	5
	Universitätsklinikum Carl Gustav Carus	2
Ehrenamtsprojekte	KALEB e. V. (Unterstützung für Schwangere und Eltern)	3
	Malwina e. V. Wellcome (praktische Hilfen für Familien nach der Geburt), Standort Nord und Süd	2, 3
	Carus Consilium Sachsen GmbH Familiengesundheitspaten	2

Jugendhilfeplanerisch relevant im Bereich der Frühen Hilfen sind die Angebote der Jugendhilfe. Allerdings sind hier auch die übergreifenden Vernetzungen mit den Angeboten aus anderen Bereichen der Förderung von Familien bei der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe, zumindest in der Zusammenarbeit und beim fachlichen Austausch, zu berücksichtigen.

2.3 Interpretation und Ableitungen

Dresden verfügt derzeit über insgesamt zehn Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien, fünf in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden und fünf Beratungsstellen in freier Trägerschaft. Erfreulich ist, dass die bereits im Planungsbericht für das Leistungsfeld „Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige“ und im Planungsbericht des Stadtraums 16 (Gorbitz) als dringliche Maßnahme formulierte elfte Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien nach noch erforderlichen baulichen Maßnahmen voraussichtlich ab Oktober 2020 in Gorbitz ihren Betrieb aufnehmen wird.

Aus den Jahresberichten der Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien von 2018 ist zu entnehmen, dass Alleinerziehende, neben Eltern oder einem Elternteil mit neuer/neuem Partner/-in, eine der größten Zielgruppen im Bereich der Familienförderung und Beratung darstellen. Ihr Anteil liegt in den Beratungsstellen zwischen 40 und 50 Prozent und damit deutlich über dem gesamtstädtischen Durchschnitt des Anteils der Alleinerziehendenhaushalte von knapp 22 Prozent (vgl. 2.1). Alleinerziehende werden also im besonderen Maß durch die Beratungsstellen erreicht. Innerhalb dieser Zielgruppe überwiegen deutlich die Mütter. Alleinerziehende Väter hingegen machen nur einen vergleichsweise geringen Anteil aus (etwa zehn Prozent), jedoch ist eine leicht steigende Tendenz bei der Inanspruchnahme von Beratung und Familienbildungsangeboten wie z. B. Kursen und Gruppenangeboten erkennbar.

Familien mit Migrationshintergrund haben in Beratungssettings einen leichten Zuwachs zu verzeichnen. Vor diesem Hintergrund stellte sich in der Planungskonferenz 2019 die Frage, wie die Zielgruppen noch besser erreicht werden können und wie Angebote gestaltet sein müssen, damit sie auch oder gerade Vä-

ter und Familien mit Migrationshintergrund ansprechen. Erste Entwicklungen zeigen auf, dass die Zielgruppen bereits im Fokus der Beratungsangebote sind. Angebote für Väter und Familien mit Migrationshintergrund sind mehrsprachig beschrieben, die Informationsmaterialien im Stadtgebiet verteilt und im Internet veröffentlicht. Beratungsgespräche mit Menschen mit Migrationshintergrund können unter Einbezug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern geführt werden, wenn dies erforderlich ist. Einige neu eingestellte Fachkräfte in den Beratungsstellen verfügen selbst über Fremdsprachenkenntnisse, welche für Beratungen in Einzelfällen genutzt werden können. Schulungen zur interkulturellen Kompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Erfahrungsaustausch zur Weiterentwicklung der Beratung von Menschen mit Migrationshintergrund findet fortlaufend statt. Der Selbstcheck Integration⁵ ist in den Beratungsstellenteams bekannt und wird dort zur themenbezogenen Reflexion genutzt.

Die Fallzahlen variieren von Beratungsstelle zu Beratungsstelle. Stellt man die kommunalen Beratungsstellen den Beratungsstellen der Träger der freien Jugendhilfe gegenüber, fällt auf, dass die Beratungsstellen der Träger der freien Jugendhilfe durchgängig eine höhere Besetzung mit Beratungsfachkräften aufweisen als die kommunalen Beratungsstellen. Damit konnten die Beratungsstellen in freier Trägerschaft eine deutlich höhere durchschnittliche Fallzahl bearbeiten. Während in den kommunalen Beratungsstellen im Jahr 2018 im Durchschnitt etwa 3,7 Vollzeitäquivalente (Fachkräfte inklusive Leitung) als Beratungsfachkräfte zur Verfügung standen⁶, betrug dieser Anteil in den Beratungsstellen der Träger der freien Jugendhilfe durchschnittlich 4,25 VzÄ (rund 14 Prozent mehr).

Die Fallzahlen in den kommunalen Beratungsstellen beliefen sich 2018 auf durchschnittlich 359 Fälle je Beratungsstelle. Bei den Trägern der freien Jugendhilfe lagen die Fallzahlen rund 30 Prozent höher (durchschnittlich 511 Fällen je Beratungsstelle). Bei den Sitzungszahlen verhält es sich ähnlich. Im Durchschnitt hat eine Vollzeitkraft 2018 in den kommunalen Beratungsstellen 471, bei den Trägern der freien Jugendhilfe 537 Beratungssitzungen erbracht. Der Unterschied liegt hier bei rund 22 Prozent.

Da alle Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt durch die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) zertifiziert sind, sollten Aufgaben und Arbeitsstrukturen vergleichbar sein. In diesem Zusammenhang lohnt es sich, die tatsächlichen Unterschiede zwischen kommunalen Beratungsstellen und Beratungsstellen in freier Trägerschaft zu betrachten, da diese die Gründe für die Abweichungen der Fall- und Sitzungszahlen erklären können. In den kommunalen Beratungsstellen wird in fallführende und nicht fallführende Fachkräfte unterschieden. Nicht fallführende Fachkräfte sind die therapeutischen Fachkräfte, die die Fallführenden unterstützen, jedoch keine eigene Fallverantwortung haben. Sie unterstützen z. B. in Beratungssitzungen als Co-Berater/-in den Beratungsprozess oder arbeiten therapeutisch mit Kindern und Jugendlichen, bearbeiten jedoch eigenverantwortlich keine Fälle. Somit ist die verfügbare Beratungsfachkraftkapazität bereits reduziert. Ein Ziel ist daher, über notwendige Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen, dass diese Mitarbeiter/-innen zukünftig auch eigenverantwortlich Beratungsfälle übernehmen können (vgl. Punkt 4, Maßnahme 2.3). In drei der fünf kommunalen Beratungsstellen arbeiten die Beratungsfachkräfte sehr eng mit den dort angegliederten Amtsärztinnen/Amtsärzten zusammen. Die Mitarbeiter/-innen dieser Beratungsstellen unterstützen die Ärztinnen und Ärzte z. B. im Zusammenhang mit der Antragstellung und Gewährung von Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII. Dabei werden in hohem Umfang und unter Inanspruchnahme zeitlicher Ressourcen der Fachkräfte Aufgaben, wie z. B. die Durchführung diagnostischer Verfahren und die Mitwirkung bei der Erstellung von Gutachten gemäß § 35a SGB VIII durch die Beratungsfachkräfte erfüllt. Nicht zu vernachlässigen ist auch die Tatsache, dass Mitarbeiter/-innen der kommunalen Beratungsstellen im Falle personeller Engpässe für hoheitliche Aufgaben des Jugendamtes (z. B. in den Kinder- und Jugendnotdiensten) zur Unterstützung eingesetzt werden, was die Beratungskapazitäten ebenfalls weiter einschränkt.

⁵ Reflexionsinstrument, welches durch die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung in Zusammenarbeit mit verschiedenen Ämtern der Landeshauptstadt Dresden und Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen des Bundesprogrammes „Willkommen bei Freunden“ entwickelt und im Juni 2018 herausgegeben wurde. Die Herstellung wurde maßgeblich aus Mitteln der Integrations- und Ausländerbeauftragten der Landeshauptstadt Dresden finanziert.

⁶ Laut Stellenplan sollen es durchschnittlich 4,0 VzÄ je Beratungsstelle sein. Durch Teilzeitmodelle sind Stellenanteile nicht besetzt.

Für die Sicherung der Aufgabenerfüllung nicht nur in den kommunalen Beratungsstellen ist es notwendig, dass personelle, räumliche und sächliche Bedingungen geschaffen werden, die eine vergleichbare und zuverlässige Leistungserbringung ermöglichen. Erforderlich ist eine dauerhaft gewährleistete Mindestpersonalausstattung für Beratungsfachkräfte sowohl bei den kommunalen Beratungsstellen als auch bei den Beratungsstellen der Träger der freien Jugendhilfe. 4,25 VzÄ sind hierfür ein angemessener Richtwert. Neben den personellen Anforderungen stellen auch geeignete Räumlichkeiten eine große Herausforderung insbesondere für die Beratungsstellen des öffentlichen Trägers dar.

Die Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien in Dresden arbeiten alle nach den Standards der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung in multiprofessionellen Teams und haben dafür das „bke-Siegel“ erhalten. Dazu gehört auch, dass räumliche Gegebenheiten den qualitativen Anforderungen für gute Beratungstätigkeit entsprechen. Es muss fortlaufend geprüft werden, ob diesen Bedingungen entsprochen wird (siehe Punkt 4, Maßnahme 2.4).

Familien benötigen zeitnahe und niedrigschwellige Beratung und Unterstützung. Im Durchschnitt vergehen bis zu einem Beratungstermin rund 23 Tage (2018), was im Rahmen der Anforderungen der bke-Empfehlung liegt. In Krisenfällen finden Beratungen i. d. R. sofort, mindestens innerhalb von drei Tagen statt.

Für Beratung in Fragen der Personensorge, Trennung und Scheidung sind neben den Beratungsstellen und den Allgemeinen Sozialen Diensten in den Stadtbezirken insbesondere die Sachgebiete der Abteilung Beistandschaften, Amtsvormund-, Amtspflegschaften des Jugendamtes zuständig. Um eine bessere Vernetzung der mit Beratungsaufgaben zu den Themen Trennung, Scheidung, Sorgerecht und Umgang befassten Fachkräfte sicher zu stellen, wurde eine Facharbeitsgruppe §§ 17/18 SGB VIII gegründet.

Die Familienbildung nach § 16 SGB VIII ist ein weiterer Schwerpunkt der Förderung der Erziehung in der Familie. In Dresden sind die Angebote der Familienbildung recht gut über die Stadt verteilt. Durch den Umzug des Angebotes KALEB e. V. von Stadtraum 3 (Neustadt - Äußere und Innere Neustadt) in den Stadtraum 1 (Altstadt – 26er Ring, Friedrichstadt) ist auch die innere Altstadt berücksichtigt. Lücken bestehen insbesondere noch in den Stadträumen 13 und 14 (Plauen – Südvorstadt, Zschernitz und Plauen – Mockritz, Coschütz, Plauen) und eventuell Stadtraum 15 (Cotta – Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzchen). In den Planungsberichten dieser Stadträume sind jeweils Maßnahmen zur Etablierung von Familienbildungsangeboten verankert. Die bestehenden Angebote der Familienförderung/Familienbildung in Dresden werden laut Statistikbericht für 2018 rege genutzt. Fast 5 000 Nutzungen entfallen in dieser Leistungsart auf ein Vollzeitäquivalent. Das ist nach Abenteuerspielplätzen und Zielgruppenspezifischer offener Arbeit der dritthöchste Wert bei den Nutzungen. Derzeit erreichen die Angebote, mit einer Ausnahme, überwiegend weibliche Nutzer (72 Prozent), nur 28 Prozent sind männlich. Eine Bedarfserfassung soll in Zusammenarbeit mit der Facharbeitsgruppe Familienbildung erfolgen und insbesondere auch Väter sowie Familien mit Migrationshintergrund als Zielgruppen in den Blick nehmen (siehe Punkt 4, Maßnahme 2.1.). Das Leben mit Kind ist, insbesondere für junge Eltern, unbestritten eine Herausforderung. Um Eltern als solche in ihrer Rolle, Aufgabe und Verantwortung zu stärken und zu unterstützen, werden in Familienbildungsangeboten und Familienzentren niedrigschwellige Unterstützungsformen zur Bindungs- und Beziehungsförderung, wie z. B. Kurse, Eltern-Kind- oder Krabbelgruppen, Vorträge und Bildungsangebote für junge Eltern angeboten. Zielstellung dieser Angebote ist es, Eltern in Bezug auf kindliche Entwicklung, Beziehungs- und Bindungsaspekte, Kommunikation mit dem Kind aber auch im Hinblick auf Gesundheitsaspekte, den Umgang mit und die Versorgung ihres Kindes vorzubereiten und zu unterstützen. In den Angeboten können Eltern lernen, wie sie sich selbst und ihr Kind in verschiedensten Strukturen und Belastungsmomenten wahrnehmen und unterstützen können, bevor ein tiefergehendes Krisenerleben entsteht, das gegebenenfalls andere und intensivere Hilfe und Unterstützung erfordert.

Ein Lernfeld für Mütter oder Väter mit Kind sind Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII. Dresden hält eine Vielzahl von Einrichtungen vor, die Schwangere, Mütter oder Väter mit Kind/-ern aufnehmen, wenn diese einen Unterstützungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf ihr/-e Kind/-er, haben. Die Problemlagen der Mütter oder Väter sind dabei recht unterschiedlich und gehen häufig über die Intention des § 19 SGB VIII als Angebot zur Förderung der Erziehung in der Familie hinaus. Angebote gemäß § 19 SGB VIII (Mutter-/Vater-Kind-Wohnen) haben sich bisher als ein Teil der Hilfen zur Erziehung verstanden. Sie werden durch den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) den Adressatinnen und Adressaten auch so vermittelt, bewilligt und analog der Hilfen zur Erziehung finanziert. Der Gesetzeslogik folgend gehören die Angebote gemäß § 19 SGB VIII in das Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“. Daraus ergibt sich, dass sich die Leistungsart unter Bezugnahme auf die Leistungsartenbeschreibung in Teil III des Planungsrahmens der Jugendhilfe fachlich und inhaltlich neu definiert und sich die Angebote als Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie verstehen und weiterentwickeln müssen. Einrichtungen gemäß § 19 SGB VIII werden in der Landeshauptstadt ausschließlich von Trägern der freien Jugendhilfe angeboten. Derzeit wird von elf Trägern in 20 Angeboten eine Gesamtkapazität von 79 Plätzen bereitgestellt. Weiterentwicklungen im Kinderschutz oder der besondere Blick auf individuelle Entwicklungen bei Müttern und Vätern bedingen, dass der Bedarf für Angebote in dieser Leistungsart bezüglich notwendiger Platzkapazitäten gelegentlichen Schwankungen unterliegt. Er ist dadurch planerisch nur schwer zu erfassen. Derzeit scheint die bestehende Platzkapazität jedoch ausreichend. Ein Weiterentwicklungsbedarf besteht aktuell eher in qualitativer Hinsicht. Der Fokus liegt hier auf der inhaltlichen Beschreibung und Entwicklung der Angebote als Familien fördernde Wohnformen und der damit verbundenen Abgrenzung vom Leistungsfeld Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe befinden sich dazu bereits im fachlichen Austausch. Diesbezügliche Maßnahmen sind unter Bedarfsaussage 1, Maßnahme 1 formuliert.

2.4 Bilanzierung der bisherigen Maßnahmen

2017 fand die erste thematische Planungskonferenz im Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“ statt. Schwerpunkte dieser Planungskonferenz waren die Themen Trennung und Scheidung, begleiteter Umgang, Abgrenzung der Angebote gemäß § 19 SGB VIII von Angeboten der Hilfe zur Erziehung, Zugänge für Adressatinnen und Adressaten sowie präventive, sozialräumliche Angebote. Die Leistungsarten innerhalb des Leistungsfeldes sind vielfältig, daher lag ein Schwerpunkt auch auf dem gegenseitigen Kennenlernen der Aufgaben in der jeweiligen Leistungsart.

Am 10. Dezember 2019 wurde zunächst die Umsetzung der Ergebnisse aus der ersten Planungskonferenz betrachtet. Bei einem Teil der o. g. Schwerpunktthemen gab es 2017 Vereinbarungen zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung von Zielen und Maßnahmen, z. B. zu den Themen Trennung und Scheidung und begleiteter Umgang, deren Bilanzierung auf Grund ihrer Konkretheit gut möglich war. Bei den anderen Themen waren im Brainstorming Ergebnisse zusammengetragen worden. Hier war die Bilanzierung mangels konkreter Aufgabenstellungen, Termine und Verantwortlichkeiten nur in Ansätzen möglich.

Die folgenden Einschätzungen zum Umsetzungsstand beziehen sich auf die jeweiligen Maßnahmen und werden mit einer Begründung untersetzt. Bedarfsaussagen bzw. Entwicklungsaufträge sind oft keine abzuschließenden Inhalte und dementsprechend immer als fortlaufende Prozesse für die Jugendhilfe zu verstehen, auch wenn einzelne Maßnahmen als ‚umgesetzt‘ bilanziert sind. Im Folgenden werden die Entwicklungsaufträge und Maßnahmen aus dem Planungsbericht vom Februar 2019 im Einzelnen bilanziert.

Wirkungsziel: Adressatinnen und Adressaten sorgen für das Wohl ihrer Kinder, indem sie ihre Pflege-, Versorgungs- und Erziehungsaufgaben verantwortungsvoll ausüben.

Maßnahme	Verantwortlich	Termin	Umsetzungsstand
<p>Entwicklungsauftrag 1: Das Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“ (§§ 16 bis 21 SGB VIII) ist in Dresden als eigenständiges Leistungsfeld zu etablieren und zu konturieren (insbesondere in Abgrenzung zum Leistungsfeld „Hilfen zur Erziehung...“ (§§ 27 ff. SGB VIII).</p>			
<p>Gründung einer AG nach § 78 SGB VIII „Förderung der Erziehung in der Familie“ gemäß Beschluss V1772/17 und Zuordnung entsprechender Facharbeitsgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ regelmäßiger Fachaustausch innerhalb des Leistungsfeldes und zwischen den Leistungsfeldern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt, Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung ▪ Jugendhilfeplanung ▪ bestehende AG HzE ▪ Träger der freien Jugendhilfe 	<p>ab 2019</p>	<p>umgesetzt</p> <p>Die AG Förderung der Erziehung in der Familie hat sich am 11. März 2019 konstituiert und 2019 insgesamt fünfmal getagt. Für 2020 sind vier Sitzungen geplant. Die AG tauscht sich leistungsartübergreifend aus. Zur AG gehören fünf Facharbeitsgruppen.</p>

Maßnahme	Verantwortlich	Termin	Umsetzungsstand
Entwicklungsauftrag 2: Fachkräfte gestalten „Begleiteten Umgang (BU)“ (nach § 18 Abs. 3 SGB VIII) adressatenorientiert, vernetzt und sozialraumorientiert.			
<p>Vernetzung der Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Familienbildungsangeboten in den Stadträumen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BU können bspw. in den Räumen der Familienbildungseinrichtungen nach § 16 SGB VIII oder Einrichtungen nach § 11 SGB VIII stattfinden, um Anbindung der Familien an diese Einrichtungen zu erleichtern und jugendhilfliche Ressourcen des Stadtraumes zu nutzen. Ggf. können im Nachgang an BU weitere Umgänge/Treffen in diesen Räumen stattfinden („teilsichere Räume“). ▪ Entsprechendes gilt ggf. für BU, die über Fachleistungstunden oder in anderer Form durchgeführt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien ▪ Familienbildungsangebote nach § 16 SGB VIII 	2019	<p>in Umsetzung</p> <p>Punktuell ist die Nutzung von Familienbildungsangeboten für die Durchführung von Umgängen in Einzelfällen möglich. Der Prozess muss intensiviert werden und auf Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit erweitert werden, daher wird die Maßnahme erneut aufgegriffen (siehe Bedarfsaussage 4).</p> <p>Für längerfristig angelegte Begleitete Umgänge, insbesondere bei psychischen Erkrankungen eines Elternteils, wurde mit einigen freien Trägern ein Vertrag über die Erbringung von Fachleistungstunden abgeschlossen.</p>
Entwicklungsauftrag 3: Die Thematik „Trennung und Scheidung“ ist verstärkt zu fokussieren.			
<p>1. Fachthema in AG nach § 78 SGB VIII bearbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Infoveranstaltung für Eltern ▪ Verbindung mit Thema Patchworkfamilie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ AG „Förderung der Erziehung in der Familie - §§16-21 SGB VIII“ vgl. Maßnahme 1.1 	2018/ 2019	<p>in Umsetzung</p> <p>Die Thematik Trennung und Scheidung wird in die Jahresplanung der AG ab 2020 aufgenommen. Zur Unterstützung der Fachdiskussion wurde eine Facharbeitsgruppe §§ 17/18 SGB VIII gegründet, die sich mit der Thematik beschäftigen wird (siehe Bedarfsaussage 5, Maßnahme 1).</p>
<p>2. thematische Aufarbeitung/Fortbildung für Lehrer/-innen und Erzieher/-innen unter dem Fokus: Welche Stelle ist für welche Beratung/Unterstützung zuständig?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ als regelmäßig abrufbare Veranstaltung konzipieren (ca. 90 Minuten) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abt. Allgemeine Soziale Dienste ▪ Abt. Beistand-, Amtsvormund-, -pflugschaften (Sachgebiet Beistandschaften/Beurkundungen) 	ab 2018	<p>in Umsetzung</p> <p>Der ASD und das Sachgebiet Beistandschaften arbeiten an einem Konzept (Inhalte und Umsetzung). Die Facharbeitsgruppe §§ 17/18 SGB VIII soll mit der Umsetzung beauftragt werden (siehe Bedarfsaussage 5, Maßnahme 2).</p>

Maßnahme	Verantwortlich	Termin	Umsetzungsstand
<p>Entwicklungsauftrag 4: Sozialräumliche Ausrichtung, Zusammenarbeit Familienbildung und ASD, Kita, Beratungsstellen.</p> <p><i>(Anmerkung: Dieses Erfordernis, insbesondere Maßnahme 1, ist leistungsfeldübergreifend zu bearbeiten, und im gesamtstädtischen Kontext zu sehen. Es greift das leistungsfeldübergreifende Thema der Sozialraumorientierung auf, welches vom Jugendhilfeausschuss mit dem Beschluss der Teile I und II des Planungsrahmens festgelegt wurde – V1772/17.)</i></p>			
<p>1. Berücksichtigung des Leistungsfeldes „Förderung der Erziehung in der Familie“ bei der Erarbeitung eines Konzeptes zur sozialräumlichen Ausrichtung der Jugendhilfe in Dresden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendhilfeausschuss ▪ Jugendhilfeplanung ▪ Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII 	<p>2022</p>	<p>in Umsetzung</p> <p>Die Rahmenkonzeption der Evangelischen Hochschule wurde mit Beschluss A0390/17 durch den Jugendhilfeausschuss bestätigt. Dieser Beschluss sieht eine Konkretisierung zur Umsetzung unter Federführung des Unterausschusses Hilfen zur Erziehung vor.</p>
<p>2. Weiterführung des Modellprojektes „Weiterentwicklung der sozialräumlichen Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Erziehungsberatungsstellen in den Stadträumen Gorbitz und Prohlis“</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übertragbarkeit auf andere Stadträume prüfen ▪ Ausweitung des Anteils für präventive Arbeit nach § 16 SGB VIII in den Beratungsstellen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konzeptanpassung der Angebote der Familienbildung nach § 16 SGB VIII in den betreffenden Stadträumen bzgl. der Zielgruppe, Vernetzung mit betreffenden Kindertageseinrichtungen und Beratungsstellen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt, Abteilung Besondere Soziale Dienste ▪ Amt für Kindertagesbetreuung ▪ Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien ▪ Träger der Angebote ▪ Jugendamt, Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung (Fachberatung) 	<p>ab 2020</p>	<p>in Umsetzung</p> <p>Eine Erweiterung des Anteils für präventive Arbeit (§ 16 SGB VIII) in den Beratungsstellen ist jugendhilfeplanerisch nach wie vor angestrebt. Bei gleicher Personalausstattung und Beibehaltung der Aufgaben wie bisher würde durch die Erweiterung des präventiven Anteils in den Beratungsstellen die Kapazität für Einzelfallberatung gemäß § 28 SGB VIII sinken. Diese ist Kerngeschäft der Beratungsstellen. Aufgaben und Leistungen müssen deshalb auf den Prüfstand. Alternativ wäre, um den präventiven Anteil der Arbeit in Beratungsstellen erhöhen zu können, der Einsatz weiterer Personalkapazitäten in den Beratungsstellen zu prüfen (siehe Bedarfsaus-sage 2, Maßnahme 2).</p> <p>Familienbildungsangebote nehmen Kooperation und Vernetzung mit Beratungsstellen und Kindertageseinrichtungen in ihre Konzepte auf und setzen sie um.</p>

Maßnahme	Verantwortlich	Termin	Umsetzungsstand
<p>3. Für Fachkräfte der ASD und der freien Träger, die HzE anbieten, werden zur Erlangung der Kenntnis von stadträumlichen Ressourcen, u. a. der Einrichtungen nach §§ 11 und 16 SGB VIII, geeignete Maßnahmen (z. B. Stadtraumrallyes) durchgeführt.⁷</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abt. Allgemeine Soziale Dienste ▪ Abt. Kinder-, Jugend- und Familienförderung (SB Stadtteiljugendarbeit) ▪ Mitarbeiter/-innen von Einrichtungen 	<p>2019/ 2020</p>	<p>umgesetzt Es werden vor Planungskonferenzen oder nach Absprache Stadtraumspaziergänge angeboten und durchgeführt. Meist werden diese durch die Stadtteilrunden organisiert. ASD und freie Träger werden dazu eingeladen.</p>
<p>Entwicklungsauftrag 5: Angebote nach § 19 SGB VIII sind als familienerhaltende Maßnahme zu entwickeln.</p>			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Empfehlung zur Einsteuerung einer Hilfe nach § 19 SGB VIII wird erarbeitet. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausgestaltung der Leistung nach § 19 SGB VIII als Angebot zur Förderung der Erziehung in der Familie ▪ § 19 SGB VIII ist inhaltlich nicht als HzE zu betrachten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt, Abt. Allgemeine Soziale Dienste (mit Trägern im Rahmen der Qualitätsentwicklungsgespräche) 	<p>bis 2020</p>	<p>in Umsetzung Im ASD liegt eine Empfehlung zur Einsteuerung der Hilfen vor, die einer Überarbeitung bedarf. Die Entwicklung der Angebote nach § 19 SGB VIII zu Angeboten der Förderung der Erziehung in der Familie bedarf eines Fachdiskurses zwischen öffentlichem Träger und Leistungserbringerinnen/-erbringern bzw. freien Trägern. Dieser findet im November 2020 statt (siehe Bedarfsaussage 1, Maßnahme 1).</p>

⁷ Die selbe Maßnahme erscheint auch im Planungsbericht „Hilfen zur Erziehung“ (vgl. Beschluss V2899/19 des Jugendhilfeausschusses)

3 Planungsschnittstellen

Im Folgenden werden die Verknüpfungen mit anderen Planungsdokumenten dargestellt. Dies betrifft neben den grundlegenden Dokumenten des Planungsrahmens (Teil I: Allgemeiner Teil sowie Teil III Beschreibung der Leistungsfelder und Leistungsarten) einerseits die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen übergreifenden Themen für alle Leistungsfelder (Teil II des Planungsrahmens, Beschluss V1772/17), welche hier konkretisiert werden. Andererseits gilt es, den Blick auf andere städtische Planungen zu richten, die die Entwicklung im Leistungsfeld tangieren.

3.1 übergreifende Themen: Planungsrahmen Teil II

In der Jugendhilfeplanung spielen übergreifende Themen (Querschnittsthemen) eine große Rolle. 2017 wurden für die Planung der Kinder- und Jugendhilfe in Dresden verbindliche Themen für die Bearbeitung in allen Leistungsfeldern festgelegt. Sie wurden vom Jugendhilfeausschuss beschlossen und sind in den Leistungsfeldern über einen mittelfristigen Zeitraum (drei bis fünf Jahre) mit zu diskutieren und Maßnahmen daraus abzuleiten, wie diese Themen im jeweiligen Leistungsfeld Berücksichtigung finden. Sie fließen in die Planung mit ein. In thematischen Planungsberichten wird über die Umsetzung berichtet. Folgende übergreifende Themen wurden 2017 durch den Jugendhilfeausschuss beschlossen und im Rahmen der Planungskonferenz 2019 an den jeweiligen Thematischen diskutiert:

Interkulturelle Öffnung aller Leistungsfelder und Leistungsarten sowie Integration von Migrantinnen und Migranten unter Einbezug des Konzeptes zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in der Landeshauptstadt Dresden (Integrationskonzept 2015 bis 2020)

Im Dresdner „Konzept zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ aus dem Jahr 2015 wird als Teilziel mit unmittelbarem Bezug zur Jugendhilfe benannt: „Dresden stellt bedarfsgerechte Angebote zur Förderung des Bildungserfolgs von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zur Verfügung.“ Die abgeleiteten Maßnahmen beziehen sich u. a. auf die Weiterentwicklung und den Ausbau von Schulsozialarbeit sowie die konzeptionelle Berücksichtigung der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund an allen Standorten. Weiterhin werden insbesondere Bildungspatenschaften als Maßnahme hervorgehoben sowie die Überwindung sprachlicher Barrieren, insbesondere bei Schulanmeldung ausländischer Kinder und Jugendlicher (Dolmetscherkosten). Im Fachplan Asyl und Integration 2022 wird unter Punkt 4.4 auf Bildung und Freizeit eingegangen. Die daraus abgeleitete Maßnahme F2 lautet: „Abbau von Zugangshemmnissen sowie interkulturelle Orientierung und Öffnung der Bildungs- und Freizeitangebote“ und greift so punktgenau das Thema der interkulturellen Öffnung sowie der Integration auf. Im Planungsprozess des Leistungsfeldes „Förderung der Erziehung in der Familie“ wurden daher die stadtraum- und leistungsfeldspezifischen Fragestellungen zur interkulturellen Öffnung der Angebote sowie der Integration von Migrantinnen und Migranten in den Fokus genommen. Hier betrifft das in erster Linie die Frage, wie Migrantinnen und Migranten von den Angeboten der Jugendhilfe im Leistungsfeld angesprochen und erreicht werden können. Beratungs- und Familienbildungsangebote, aber auch betreute Wohnformen für Mütter/Väter und Kind/-er sind so zu entwickeln und auszugestalten, dass Familien mit Migrationshintergrund diese kennen und im Bedarfsfall wahrnehmen können. Dieses Anliegen wird insbesondere bei den Maßnahmen unter Bedarfsaussage 7 in der untenstehenden Tabelle konkret aufgegriffen.

Umsetzung des Aktionsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UNBRK) in allen Leistungsfeldern und Leistungsarten

Im Zusammenhang mit der inklusiven Jugendhilfe – „große Lösung“ ist das Thema Inklusion präsenter denn je und somit stets auch im Rahmen der Planungskonferenzen zu diskutieren. Hier geht es insbesondere um Barrierefreiheit, nicht nur im Raum, sondern auch in den Köpfen, als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die auch in der Jugendhilfe entsprechende Handlungsstrategien und Maßnahmen erfordert.

Aus der aktuellen Fortschreibung des Aktionsplanes zur Umsetzung der UNBRK in der Landeshauptstadt Dresden 2017 sind insbesondere die Teilbereiche „Bildung im Schulalter – Schulische Bildung und nonformale Lernwelten“ mit dem Schwerpunkt auf nonformale Lernwelten aus dem Handlungsfeld Bildung sowie der Teilbereich „Freizeit“ aus dem Handlungsfeld Kultur, Sport, Freizeit, Spiel, Tourismus bei jugendhilfeplanerischen Prozessen zu berücksichtigen. Aus den Teilbereichen der Handlungsfelder wurden sozialpädagogische Erfordernisse formuliert, welche in allen Planungskonferenzen thematisiert werden. Somit ist eine unmittelbare Verknüpfung beider Planungsprozesse gegeben. Diese Erfordernisse sind: Kinder und Jugendliche mit Teilhabeschwernissen aufgrund von Behinderung und deren Familien brauchen im Stadtraum uneingeschränkten Zugang zu Angeboten und Einrichtungen der Jugendhilfe und nehmen selbstbestimmt teil. Kinder und Jugendliche mit Teilhabeschwernissen aufgrund von Behinderung und deren Familien vertreten ihre Interessen und Bedürfnisse selbstbewusst und nehmen ihr Recht auf Selbstbestimmung und auch Abgrenzung wahr. Sie gestalten aktiv Angebote mit.

Im Planungsprozess im Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“ wurden leistungsfeldbezogene Fragestellungen zur Umsetzung der UNBRK in den Fokus genommen. Im speziellen betrifft das Zugänge zu Angeboten und Möglichkeiten der Teilhabe aller Menschen, auch derer, die daran gehindert oder diesbezüglich beeinträchtigt sind. Ein wichtiges Ziel ist die Herstellung der Barrierefreiheit. Zugänge zu Beratungs-, Bildungs- und Freizeitangeboten und die Wahrnehmung von Angeboten müssen barrierefrei möglich sein. Das gilt für die Erreichbarkeit und Ausgestaltung aller Angebote des Leistungsfeldes, der Beratungs- und Familienbildungsangebote, der Angebote gemäß § 19 SGB VIII und der Frühen Hilfen, die über Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden.

Barrieren gibt es aber nicht nur räumlich, sondern auch in den Köpfen. Daher ist es unerlässlich auch an Haltungen und Einstellungen zu arbeiten. Mit Unterstützung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen wird ein Selbstcheck für Einrichtungen und Angebote entwickelt, mit dem diese sich in Bezug auf Barrierefreiheit und Haltung zu Inklusion und Teilhabe überprüfen können. Wissenstransfer zu möglichen Unterstützungsleistungen für an Teilhabe gehinderte oder in der Teilhabe beeinträchtigte Menschen wird in Dresden ebenfalls mit Unterstützung der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen ermöglicht. Sie stellt Wissen und Material zur Verfügung und vermittelt zu geeigneten Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern. Dieses Anliegen wird insbesondere in den Maßnahmen unter Bedarfsaussage 8 sowie in Bedarfsaussage 1, Maßnahme 3 in der untenstehenden Tabelle konkret aufgegriffen.

Verbesserung der sozialräumlichen Zusammenarbeit der Angebote aller Leistungsfelder

Richtlinie bei der Fokussierung auf Sozialraumorientierung in allen Leistungsfeldern der Jugendhilfe ist die „Rahmenkonzeption für die Weiterentwicklung der Dresdner Kinder- und Jugendhilfe nach den Prinzipien der Sozialraumorientierung“, die durch das Zentrum für Forschung, Weiterbildung und Beratung an der Evangelischen Hochschule Dresden gGmbH erstellt wurde. Der Jugendhilfeausschuss beauftragte im Zusammenhang mit diesem Konzept „den Unterausschuss Hilfen zur Erziehung in Zusammenarbeit mit dem Unterausschuss Planung [...] mit der Vorlage einer Schrittfolge zur Umsetzung der in der Rahmenkonzeption gegebenen Empfehlungen sowie mit der Begleitung der einzelnen Umsetzungsschritte.“ Diese Schrittfolge wird handlungsleitend für entsprechende planerische Vorhaben sein. Im Planungsprozess für das Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“ wurden die leistungsfeldbezogenen Fragestellungen zur Sozialraumorientierung in den Fokus genommen. Unter dem Aspekt Sozialraumorientierung werden Vernetzungsstrukturen und Kooperationen, z. B. zwischen Beratungsstellen und Familienbildungsangeboten, Angeboten der offenen Kinder-, Jugend- und Familienarbeit, Angeboten gemäß § 19 SGB VIII und Kindertagesstätten auf- und ausgebaut sowie die Nutzung sozialräumlicher, stadtraumbezogener Ressourcen zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien leistungsfeldübergreifend forciert. Dieses Anliegen wird insbesondere bei den Maßnahmen unter Bedarfsaussage 6 in der untenstehenden Tabelle konkret aufgegriffen.

Eine Leitlinie des Fachplans Asyl und Integration 2022 lautet: „Zusammenhalt unterstützen – Stadtteile sowie Bürgerinnen und Bürger im Blick“. So wird die interkulturelle Öffnung der Angebote der Jugendhilfe mit der Perspektive der Sozialraumorientierung verknüpft.

3.2 Schnittstellen und Zusammenarbeit mit anderen Leistungsfeldern

Das Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“ stellt ein Feld der niedrigschwelligen Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Familien dar, in dem vorrangig präventive Ansätze und Methoden zum Einsatz kommen, wie z. B. Beratung, Weitervermittlung an geeignete Unterstützungsangebote, Bildungs- und Freizeitangebote. Es umfasst aber auch Angebote der betreuten Wohnformen für Mutter/Vater und Kind. Schnittstellen ergeben sich insbesondere zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten aus dem Gesundheitsbereich, den Bereichen der Sozial- und Behindertenhilfe, Gerichten, der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter, zu Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie zu Leistungserbringern der ambulanten, teil- oder vollstationären Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige.

Da das Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“ die unterschiedlichsten Leistungsarten mit Berührungspunkten zu anderen Leistungsfeldern umfasst, ist es in der Jugendhilfe als ein „Schnittstellen-Leistungsfeld“ zwischen anderen Leistungsfeldern zu betrachten. Ein gutes Beispiel für Zusammenarbeit über Leistungsfelder hinweg ist das Modellprojekt „Weiterentwicklung der sozialräumlichen Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Erziehungsberatungsstellen in den Stadträumen Gorbitz und Prohlis“, welches in Verantwortung des Amtes für Kindertagesbetreuung durchgeführt wurde. Die intensive sozialräumliche Zusammenarbeit von Kindertagesstätten, Horten und Beratungsstellen wurde im Zeitraum 2016 bis 2018 in den Stadträumen Prohlis und Gorbitz erprobt und evaluiert. Für Adressatinnen und Adressaten, aber insbesondere auch für die Fachkräfte ist das Wissen voneinander, die Kenntnis der Leistungen, Verfahren und Arbeitsweisen der verschiedenen am Projekt und in den Hilfesystemen beteiligten Strukturen ein bedeutsames und handlungsleitendes Ergebnis. Durch Zusammenarbeit und Vernetzung kommen Bedarfe der Adressatinnen und Adressaten im Hilfesystem besser an, im Gegenzug wissen Adressatinnen und Adressaten besser, an wen bzw. wohin sie sich mit ihrem jeweiligen Bedarf wenden können bzw. werden durch Fachkräfte an geeignete Stellen weitervermittelt. Die Ergebnisse sind auf andere Stadträume übertragbar. Es gilt, präventiven, niedrigschwelligen, im Sozialraum verorteten Angeboten der Beratung, Familienförderung und Familienbildung insgesamt mehr Gewicht beizumessen, damit es nicht zu Interventionen kommen muss.

Sozialräumliche Orientierung von Angeboten und die Beachtung des Grundsatzes „Prävention vor Intervention“ erfordert mehr Zusammenarbeit zwischen den Leistungsfeldern. Kooperation und Vernetzung sind zentrale Punkte der Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe. Förderlich für den Prozess der Vernetzung, den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit der Leistungsfelder sind beispielsweise die im Zuge der Neustrukturierung der Arbeitsgemeinschaften etablierten Kommunikationsformen über Themenbotschafter/-innen, die den Wissenstransfer aus und in Arbeitsgemeinschaften und Facharbeitsgruppen sicherstellen. Dadurch ist ein an den Bedarfen der Adressatinnen und Adressaten orientierter Fachaustausch und eine Weiterentwicklung im jeweiligen Leistungsfeld, ggf. auch darüber hinaus, gegeben. Weiteres Beispiel sind die Stadtteilrunden, die für die Vernetzung und Kooperation unterschiedlichster Angebote aus den Leistungsfeldern der Jugendhilfe und anderen Angeboten in den jeweiligen Stadträumen eine Plattform zum Austausch und zur Zusammenarbeit bieten. Stadtteilspaziergänge ermöglichen das Kennenlernen des Raumes (Stadtteile, Wohnviertel, Brennpunkte, Angebote, Sport-, Spiel- und Erholungsflächen, ...) und der darin wirkenden Akteurinnen und Akteure im Gemeinwesen. So können auch unmittelbar Bedarfe vor Ort erkannt, benannt und vermittelt werden.

3.3 Einbindung in die Struktur der Arbeitsgemeinschaften nach §78 SGB VIII

Für das Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“ wurde im Zuge der strukturellen Neuordnung der Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII und der Umsetzung der Ergebnisse der Planungskonferenz von 2017 im Jahr 2019 die Arbeitsgemeinschaft „Förderung der Erziehung in der Familie“ gegründet. Darin sind die folgenden Leistungen repräsentiert:

- § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- § 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung
- § 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts
- § 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
- § 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
- § 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht
- § 28 Erziehungsberatung⁸

Dazu wurden die folgenden Facharbeitsgruppen (FAG) gebildet, die auch die derzeitigen Schwerpunkte der Entwicklung im Leistungsfeld in der Fachdiskussion aufgreifen:

- FAG Familienbildung (§ 16 SGB VIII)
- FAG Trennung/Scheidung (§§ 17/18 SGB VIII)
- FAG Frühe Hilfen (§ 16 SGB VIII⁹)
- FAG Gemeinsame Wohnformen Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII)
- FAG Beratungsstellen (§ 28 SGB VIII)

Für die Leistungen gemäß §§ 20 und 21 SGB VIII, die in Teil III des Planungsrahmens nicht standardisiert als spezifische Leistungsarten beschrieben sind, existiert keine Facharbeitsgruppe, da für die Anwendung dieser Rechtsvorschriften aktuell nur wenig Bedarf besteht. Werden diese Leistungen im Einzelfall nachgefragt, wird der Bedarf durch Zusammenarbeit zwischen Allgemeinem Sozialen Dienst und Trägern der freien Jugendhilfe individuell und passgenau befriedigt.

3.4 Bezug zu weiteren städtischen Planungen

Im Sinne eines integrierten Planungsansatzes werden hier wesentliche Schnittstellen der Jugendhilfeplanung zu anderen aktuellen Planungen der Landeshauptstadt dargestellt.

- Die Prinzipien und die Ausrichtung des Lokalen Handlungsprogramms für ein vielfältiges und weltoffenes Dresden: „Wir entfalten Demokratie“ sowie des
 - Ersten Dresdner Gleichstellungs-Aktionsplans und des
 - Strategiepapiers Suchtprävention
- sind in die grundsätzlichen Arbeitsprinzipien der Dresdner Kinder- und Jugendhilfe in den Allgemeinen Teil des Planungsrahmens (Teil I: 6 bis 8) aufgenommen. Bei entsprechenden aktuellen Erfordernissen im Stadtraum/Leistungsfeld sind diese Planungen handlungsleitend.

In Überarbeitung befindet sich derzeit der Kulturentwicklungsplan der Landeshauptstadt Dresden. Dieser wird nach Beschlussfassung in zukünftigen Planungsberichten bei gegebener Relevanz Berücksichtigung finden. Insbesondere die Etablierung von Kultur- und Nachbarschaftszentren könnte für die Angebote nach §16 SGB VIII eine gute und sinnvolle Ergänzung sein.

⁸ Die Leistungsart „Erziehungsberatung“ gehört gemäß der Gesetzeslogik in das Leistungsfeld „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige“. Wir haben diese Leistungsart in das Leistungsfeld „Förderung der Erziehung in der Familie“ eingebunden, weil die Aufgaben der Beratungsstellen ebenso Inhalte der Leistungsarten nach §§ 16, 17 und 18 SGB VIII umfassen und Beratungsstellen eine echte Schnittstelle zwischen den Leistungsfeldern darstellen.

⁹ In der Facharbeitsgruppe sind über die von der Jugendhilfe geförderten Angebote hinaus auch Angebote aus dem Gesundheitswesen vertreten.

In enger Kooperation mit der Fachplanung zur Kindertagesbetreuung wird insbesondere in den Stadträumen 11 (Prohlis) und 16 (Gorbitz) die Verknüpfung von Angeboten der Kindertagesbetreuung mit Erziehungsberatung und Angeboten der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII angestrebt. Dabei wird auch auf die kommunale Bildungsstrategie Bezug genommen.

Eine Zusammenschau kommunaler Planungsprozesse beinhaltet das Integrierte Stadtentwicklungskonzept Zukunft Dresden 2025+ (INSEK). Die allgemeingültigen, querschnittsorientierten Ziele des INSEK, wie z. B. Bildung, bürgerschaftliches Engagement, Integration und Teilhabe sowie Kinder- und Familienfreundlichkeit gelten für die gesamte Landeshauptstadt. Zielstellung ist eine „lebenswerte Stadt mit allen Bürgerinnen und Bürgern“. Dazu gehört als Ziel auch ein bedarfsgerechtes soziales Infrastrukturnetz für Kinder, Jugendliche und Familien, welches Defizite im Kultur- und Freizeitbereich bzw. im Bereich nonformaler und informeller Bildungsangebote, insbesondere für Kinder und Jugendliche, abbaut und übergreifende Kooperation und Vernetzungsstrukturen fördert. Diese Strukturen schließen auch Angebote und Projekte aus den Bereichen Kultur, Gesundheit und Soziales mit ein. In den Stadträumen 13 (Südvorstadt, Zschertnitz) und 15 (Cotta, Löbtau, Naußlitz, Dölzchen) fehlen derzeit niedrigschwellige Angebote für Familien. Diese könnten als Schlüsselprojekte in den Prozess der Integrierten Stadtentwicklungsplanung mit aufgenommen werden. Zur Entwicklung des Angebotsspektrums sind daher stetige übergreifende Abstimmungen erforderlich.

4 Bedarfsaussagen und Maßnahmen

Aus den Ergebnissen der Planungskonferenz, den soziodemografischen Daten, Ergebnissen der Beteiligung von Adressatinnen und Adressaten und der Beobachtung der Entwicklung im Leistungsfeld ergeben sich unter Berücksichtigung weiterer Planungen (z. B. der Sozial-, Stadtplanung) die folgenden Bedarfe und Maßnahmen. Alle Maßnahmen mit beschlussrelevanten finanziellen Auswirkungen stehen unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses.

Alle Bedarfe und Maßnahmen beziehen sich auf die im Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe benannten leistungsfeldübergreifenden Wirkungsziele (vgl. Planungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Teil I – Allgemeiner Teil: 8 bis 10).

Wirkungsziel: Adressatinnen und Adressaten sorgen für das Wohl ihrer Kinder, indem sie ihre Pflege-, Versorgungs- und Erziehungsaufgaben verantwortungsvoll ausüben.

Maßnahme	Verantwortlich	Termin
1. Bedarfsaussage: Die Leistungsart „Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder“ gemäß § 19 SGB VIII wird in Abgrenzung zu Hilfen zur Erziehung in Richtung familienförderndes, sozialraumorientiertes Angebot weiterentwickelt.		
1.1. In der Facharbeitsgruppe § 19 SGB VIII erfolgt unter Beteiligung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ein themenbezogener Fachdiskurs zur Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses des § 19 SGB VIII (Mutter/Vater und Kind-Wohnen) und zu dessen Umsetzung als familienförderndes Angebot. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung eines Qualitätswerkstattgespräches zu Inhalten, Verfahren (bei Einsteuerung, Anfragen, Inobhutnahmen, Krisen, Einbezug Partner/-in) und Rollenverständnis im November 2020 ▪ vorliegende Arbeitspapiere des Allgemeinen Sozialen Dienstes und der Facharbeitsgruppe werden als Diskussionsgrundlage genutzt ▪ Empfehlung zur Einsteuerung einer Hilfe gemäß § 19 SGB VIII wird auf der Grundlage des Fachdiskurses überarbeitet 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ FAG Mutter/Vater-Kind-Wohnen gemäß § 19 SGB VIII mit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt, Abteilung Allgemeine Soziale Dienste 	2020
1.2. Angebote gemäß § 19 SGB VIII vernetzen sich mit anderen Angeboten der Jugendhilfe im jeweiligen Stadtraum. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung gemeinsamer Stadtraumspaziergänge zum gegenseitigen Kennenlernen (Information zu Termin und Ort der Durchführung an die Angebote geben, Ermöglichung der Teilnahme) ▪ Angebote gemäß § 19 SGB VIII nehmen an Stadtteilrunden teil 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachkräfte der Angebote gemäß § 19 SGB VIII mit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadtteilrunden 	ab 2020
1.3. Angebote gemäß § 19 SGB VIII entwickeln sich unter Beachtung des Bundesteilhabegesetzes weiter (Zielgruppe können auch Mütter/Väter mit Teilhabeerschwernissen sein). <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anpassung der Konzepte/Leistungsbeschreibungen der Angebote ▪ Thematisierung und Berücksichtigung des BTHG im Rahmen der Verhandlungen der Angebote ▪ Finanzierungsfragen Jugendamt/Kommunaler Sozialverband klären (Ziel: Kontakt zum KSV herstellen, um gemeinsame Finanzierung von Leistungen/Kostenbeteiligung für Zielgruppe zu klären) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der Angebote gemäß § 19 SGB VIII ▪ Jugendamt, Abteilung Allgemeine Soziale Dienste mit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachgebiet Geschäftsstelle für Verhandlungen ▪ Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe 	2021

Maßnahme	Verantwortlich	Termin
2. Bedarfsaussage: Müttern, Vätern und ihren Kindern stehen geeignete familienfördernde Angebote und Netzwerke für die Unterstützung der gesamten Familie zur Verfügung.		
<p>2.1. Eltern/Familien können im Bedarfsfall zeitnah Unterstützung in Anspruch nehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedarfserfassung (Anmeldezahlen, Wartezeiten, geschlechtsspezifisch, thematisch, sozialraumorientiert, Prävention) für Familienbildungsangebote, väterspezifische Angebote ▪ Austausch zu Bedarfen in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII „Förderung der Erziehung in der Familie“ und deren Facharbeitsgruppen (FAG) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ FAG Familienbildung ▪ FAG Beratungsstellen <p>mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abteilung Besondere Soziale Dienste ▪ Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung ▪ AG Förderung der Erziehung in der Familie 	2021/2022
<p>2.2. Die Erweiterung des Anteils für Vernetzung und präventive Arbeit nach § 16 SGB VIII in den Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien wird geprüft.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungsinhalte werden überprüft, priorisiert und die Rahmenleistungsbeschreibung entsprechend angepasst ▪ enge Kooperation zwischen den Beratungsstellen und den Familienbildungseinrichtungen nach § 16 SGB VIII ist zu sichern 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt, Abteilung Besondere Soziale Dienste <p>mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ FAG Beratungsstellen ▪ FAG Familienbildung 	2022
<p>2.3. Erhöhung der Fallkapazität in den kommunalen Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien durch Stellenumwandlung der pädagogisch-therapeutischen Fachkräfte (ohne Fallverantwortung) in Sozialpädagogen-/Sozialpädagoginnenstellen mit Fallverantwortung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt, Abteilung Besondere Soziale Dienste 	2022
<p>2.4. Prüfung der Eignung der räumlichen Situation und Barrierefreiheit in den Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien (gemäß Empfehlungen BKE)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. bauliche Ertüchtigung oder Suche nach geeigneten barrierefreien Räumlichkeiten im Sozialraum 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ FAG Beratungsstellen ▪ Träger der Beratungsstellen ▪ Jugendamt, Abteilung Besondere Soziale Dienste <p>mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung 	ab 2021

Maßnahme	Verantwortlich	Termin
<p>2.5. Pflege- und Adoptiveltern sowie Herkunftseltern finden in den Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie mit ihren spezifischen Bedürfnissen Berücksichtigung.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedarfsermittlung (Umfang, Inhalt, Zugänge zu Angeboten) ▪ Austausch dazu in den Facharbeitsgruppen ▪ Ableitung von Handlungsempfehlungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ FAG Beratungsstellen ▪ FAG Familienbildung <p>mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt, Sachgebiet Adoptionsvermittlung ▪ Jugendamt, Sachgebiet Jugendhilfeplanung 	2021
<p>3. Bedarfsaussage: Schwangere in extremer Notlage brauchen vor und junge Mütter nach der Entbindung Beratung, Begleitung und Unterstützung, um sich für eine Zukunft mit oder ohne Kind entscheiden zu können.</p>		
<p>3.1. Die Facharbeitsgruppe „Frühe Hilfen“ befasst sich mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Datenlage eruieren: zu Babyklappe, vertraulicher Geburt, Zielgruppe ▪ Informationen zu Angeboten für Mütter/Väter in Krisen bei Schwangerschaft und Geburt niedrigschwellig veröffentlichen ▪ anonyme Beratung für Mütter und Schwangere ▪ Handlungsableitungen erarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ FAG Frühe Hilfen <p>mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt, Sachgebiet Jugendhilfeplanung ▪ AG Schwangerschaftsberatung ▪ KALEB-Zentrum 	ab 2021
<p>4. Bedarfsaussage: Fachkräfte gestalten „Begleiteten Umgang (BU)“ nach § 18 Abs. 3 SGB VIII adressatenorientiert, vernetzt und sozialraumorientiert.</p>		
<p>4.1. Der Prozess der Vernetzung der Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien mit Familienbildungsangeboten und offenen Angeboten der Kinder-, Jugend- und Familienarbeit in den Stadträumen wird fortgesetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzen von Räumen der Familienbildungsangebote gemäß § 16 SGB VIII oder Einrichtungen gemäß § 11 SGB VIII und stadträumlicher Ressourcen z. B. für begleitete Umgänge (Bereitstellung „teilsichere Räume“) ▪ Klären der Nutzungsmodalitäten (Möglichkeiten der Raumnutzung, auch am Wochenende, Verfahren, Bedingungen, Schlüssel) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien <p>mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Familienbildungsangeboten gemäß § 16 SGB VIII ▪ offenen Angeboten gemäß § 11 SGB VIII ▪ Jugendamt 	ab 2020

Maßnahme	Verantwortlich	Termin
5. Bedarfsaussage: Die Thematik „Trennung und Scheidung“ ist verstärkt zu fokussieren.		
5.1. Das Thema Trennung und Scheidung wird in die Jahresplanung der AG nach § 78 SGB VIII „Förderung der Erziehung in der Familie“ aufgenommen und durch die Facharbeitsgruppe §§ 17/18 SGB VIII weiterbearbeitet.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ FAG §§ 17/18 SGB VIII mit <ul style="list-style-type: none"> ▪ AG Förderung der Erziehung in der Familie 	2020
5.2. Die thematische Fortbildung für Lehrer/-innen und Erzieher/-innen unter dem Fokus: „Welche Stelle ist für welche Beratung/Unterstützung zuständig?“ wird als regelmäßig abrufbare Veranstaltung (Dauer etwa 90 Minuten) konzipiert und umgesetzt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abt. Allgemeine Soziale Dienste ▪ Sachgebiet Beistandschaften/Beurkundungen mit <ul style="list-style-type: none"> ▪ FAG §§ 17/18 SGB VIII 	ab 2020
6. Bedarfsaussage: Familien, die sich in herausfordernden Lebenssituationen befinden, brauchen zeitnah leistungsfeldübergreifende, niedrigschwellige und sozialraumorientierte Unterstützung und Angebote.		
6.1. Die Ergebnisse des Modellprojekts „Weiterentwicklung der sozialräumlichen Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und Erziehungsberatungsstellen in den Stadträumen Gorbitz und Prohlis“ werden hinsichtlich der Übertragbarkeit auf andere Leistungsarten und Stadträume geprüft.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abteilung Besondere Soziale Dienste ▪ Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien ▪ Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienförderung ▪ Amt für Kindertagesbetreuung ▪ Träger der freien Jugendhilfe 	ab 2020
6.2. In allen Stadträumen sind Anlaufstellen für Familien identifiziert und bekannt gemacht. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfung einer zentralen Informations- und Anlaufstelle für Familien in Dresden, insbesondere im Kontext der Frühen Hilfen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ FAG Frühe Hilfen mit <ul style="list-style-type: none"> ▪ AG Förderung der Erziehung in der Familie 	2020

Maßnahme	Verantwortlich	Termin
<p>6.3. Aufrufen der Schnittstellenanalyse (2015/16) und Überführung der Vorschläge in konkrete Maßnahmen.¹⁰</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgreifen der Ergebnisse aus dem INTEGRA-Prozess (Bundesprojekt INTEGRA 1999 bis 2001) in der aktuellen Fachdiskussion zur sozialräumlichen Orientierung und Weiterentwicklung¹¹ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachgebiet Jugendhilfeplanung ▪ alle Abteilungen <p>mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ AG Förderung der Erziehung in der Familie ▪ AG Stadtteilrunden ▪ AG Hilfen zur Erziehung 	<p>2020/2021</p>
<p>6.4. Zwischen ASD, Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien und Familienbildungsangeboten werden im Sozialraum trilaterale Treffen initiiert und durchgeführt, um Maßnahmen, Hilfen und Strukturen aufeinander abzustimmen. Frühe Hilfen sollen als präventive und bereichsübergreifende Angebote mit einbezogen werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt, Abt. Allgemeine Soziale Dienste ▪ Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien <p>mit</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachkräfte der Angebote der Familienbildung ▪ Fachkräfte der Frühen Hilfen 	<p>ab 2021</p>
<p>6.5. In den Stadträumen werden, ggf. im Zusammenwirken mit Angeboten außerhalb der Jugendhilfe, niedrigschwellige Angebote zur Beziehungs- und Bindungsförderung vorgehalten, z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eltern-Kind-Gruppenangebote ▪ Vorträge ▪ Kurse 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ FAG Familienbildung ▪ FAG Frühe Hilfen 	<p>ab 2020</p>

¹⁰ <https://jugendinfoservice.dresden.de/de/fachkraefteportal/jugendhilfeplanung/schnittstellenanalyse.php>

¹¹ vgl. Koch, Josef / Lenz Stefan (Hg.): Integrierte Hilfen und sozialräumliche Finanzierungsformen. IGfH-Eigenverlag, Frankfurt (Main), 1. Auflage 2000

Wirkungsziel: Adressatinnen und Adressaten sind gemeinschaftsfähig und in der Lage gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu übernehmen.

Maßnahme	Verantwortlich	Termin
7. Bedarfsaussage: Familien, insbesondere im Kontext von Migration, brauchen die Wahrnehmung und Berücksichtigung ihrer speziellen Lebenslagen, Voraussetzungen und spezifischen Bedürfnisse, um Angebote nutzen und wahrnehmen zu können.		
7.1. Das Jugendamt präsentiert sich im Rahmen der interkulturellen Tage und bindet Menschen aus der Zielgruppe mit persönlichen guten Erfahrungen mit dem Jugendamt ein.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt, Sachbearbeiter/-in Migration/Internationale Jugendarbeit 	2020
7.2. In den Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie wird der Anteil der Beschäftigten mit Migrationshintergrund erhöht. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachkraftgebot beachten ▪ Ehrenamt, Honorarkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der Jugendhilfe 	ab 2020
7.3. Es gibt einen themenspezifischen Wissenstransfer zwischen den Angeboten. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Themenschwerpunkt „Migrationssensibler Blick“ in Facharbeitsgruppe Beratungsstellen bearbeiten ▪ Nutzen des Selbstchecks Integration 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ FAG Beratungsstellen mit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt, Sachbearbeiter/in Migration/Internationale Jugendarbeit ▪ Fachstelle MoBA des Ausländerrat Dresden e. V. 	2020
7.4. Zugänge für Familien (insbesondere Mütter, junge Frauen) mit Migrationshintergrund zu den Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie werden verbessert. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bedarfe und best-practice-Beispiele eruieren ▪ ggf. Genderkompetenzzentrum Sachsen¹² einbeziehen ▪ gemeinsame Projekte initiieren (z. B. Feste) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ FAG Familienbildung mit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachstelle Mädchen und junge Frauen ▪ Jugendamt, Sachbearbeiter/in Migranten/Internationale Jugendarbeit 	ab 2020

¹² Aufgaben sind u. a. das Einbringen gleichstellungspolitischer Perspektiven in unterschiedlichste Handlungsfelder der Gesellschaft, Gleichstellungsarbeit gegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, Stärkung und Vernetzung von Frauen in Institutionen der Erwachsenenbildung/in wissenschaftlichen Einrichtungen sowie zivilgesellschaftlich und politisch Engagierter.

Wirkungsziel: Adressatinnen und Adressaten gestalten ihr Leben eigenverantwortlich und selbstbestimmt als individuell entwickelte Persönlichkeiten.

Maßnahme	Verantwortlich	Termin
8. Bedarfsaussage: Familien im Kontext Behinderung/Inklusion brauchen ein gelingendes Zusammenspiel der Hilfesysteme und uneingeschränkter Zugang zu Angeboten der Jugendhilfe.		
8.1. Fachkräfte sind über Hilfesysteme informiert und Angebote sind zunehmend barrierefrei. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachtag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (mit Vorstellung des Selbstcheck Inklusion) ▪ Fortschreibung des Aktionsplans zur Umsetzung der UNBRK in Stadtteilrunden vorstellen ▪ Beschwerdemanagement, Kontakt Clearingstelle Eingliederungshilfen Sachsen¹³ an geeigneter Stelle veröffentlichen und bekannt machen ▪ Veröffentlichen der Liste der Beratungs- und Anlaufstellen für Menschen mit Behinderungen¹⁴ ▪ schrittweises Herstellen der Barrierefreiheit in den Angeboten (Nutzen des Infoportals Barrierefreiheit¹⁵ und des Selbstchecks Inklusion) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beauftragte für Menschen mit Behinderung ▪ Jugendamt, Sachgebiet Jugendhilfeplanung mit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stadtteilrunden ▪ Trägern der freien Jugendhilfe 	2021
8.2. Möglichkeiten der Hilfestellung aus einer Hand werden geprüft. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Casemanagement aus einem Amt: Arbeitstreffen initiieren und organisieren ▪ Schnittstellenverfahren beschreiben 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachgebiet Jugendhilfeplanung ▪ Abteilung Allgemeine Soziale Dienste mit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialamt ▪ Gesundheitsamt ▪ Landesamt für Schule und Bildung ▪ Arbeitskreis Schulische Inklusion ▪ Beauftragte für Menschen mit Behinderung 	2021
8.3. Es findet ein Fachtag für Eltern-Kind-Gruppenleitende zum Thema Inklusion statt.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KALEB-Zentrum des KALEB Dresden e. V. 	Ende 2020

¹³ Beschwerdestelle für Menschen mit Behinderungen im Bereich Eingliederungshilfen mit der Aufgabe der Vermittlung zwischen Leistungsberechtigten und Trägern der Eingliederungshilfe bei Streitigkeiten im Einzelfall, Ziel einer gütlichen Einigung über Art/Umfang der Leistung und Verfahrensfragen

¹⁴ <https://www.dresden.de/de/leben/gesellschaft/behinderte/information/sonstige-informationen.php>

¹⁵ infoportal-barrierefreiheit@dresden.de

Maßnahme	Verantwortlich	Termin
8.4. Anträge, Verfahren und Informationen sind in leichter Sprache zugänglich. <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Internet prüfen, ob Informationen barrierefrei zugänglich sind, ggf. anpassen ▪ Übersetzung aller Materialien, Informationen und Anträge in leichte Sprache 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt ▪ Träger der freien Jugendhilfe ▪ Beauftragte für Menschen mit Behinderungen 	ab 2020 bis 2023
8.5. Ein Büro für „Leichte Sprache“, welches Aufgaben wie Schulungen, Übersetzungen von Materialien, Anträgen und Informationen usw. übernehmen kann, wird eingerichtet und durch Fachkräfte der Jugendhilfe genutzt. (Ein solches Büro ist zur Umsetzung der UN-BRK im gesamtstädtischen Interesse und keine spezifische Aufgabe der Jugendhilfe.)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beauftragte für Menschen mit Behinderungen mit <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachkräften und Trägern der Jugendhilfe 	2021
9. Bedarfsaussage: Kinder und Jugendliche von Eltern oder Geschwistern mit Teilhabeschwierigkeiten aufgrund von Behinderung brauchen Begleitung, Förderung und Unterstützung, um gesund aufwachsen und sich entwickeln zu können.		
9.1. Eltern mit Behinderung leben gemeinsam mit ihren Kindern. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Eruiieren, welche Angebote der Unterstützung zum gemeinsamen Wohnen es in anderen Bundesländern gibt (z. B. Bundesarbeitsgemeinschaft „Begleitete Elternschaft“¹⁶) ▪ Ermittlung sozialpädagogischer Erfordernisse für Dresden ▪ ggf. Modellprojekt initiieren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Jugendamt <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sachgebiet Jugendhilfeplanung ▪ Abteilung Allgemeine Soziale Dienste mit <ul style="list-style-type: none"> ▪ FAG Mutter/Vater-Kind-Wohnen gemäß § 19 SGB VIII 	2021
9.2. Es stehen Angebote für spezifische Bedürfnisse und inklusives Agieren zur Verfügung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ▪ zeitlich begrenzte Gruppenangebote (vier bis sechs Treffen) für unterschiedliche Zielgruppen (z. B. Geschwister behinderter Kinder, Kinder psychisch kranker Eltern, Kinder geistig behinderter Eltern, Eltern chronisch kranker Kinder, ...) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ FAG Familienbildung 	ab 2020

¹⁶ <http://www.begleiteteelternschaft.de>